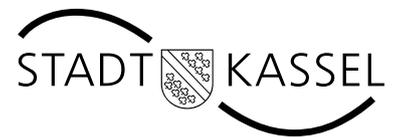


Magistrat  
-I/-10/-30-  
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 6. Februar 2012

## **Vorlage Nr. 101.17.327**

### **"Bürgerbegehren 'Langes Feld' in Kassel"**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

### **Antrag**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das am 09.01.2012 eingereichte „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

### **Begründung:**

#### **A.**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.09.2007 folgenden Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ gefasst:

„Für das Gebiet zwischen der BAB A 49, der Trasse der Main-Weser-Bahn, der BAB A 44, der Stadtgrenze zur Gemeinde Fuldaabrück, der Wohnsiedlung Am Sandgraben und dem Kraftwerk soll gemäß § 30 Baugesetzbuch ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Sicherung einer gewerblichen Standortentwicklung und der damit verbundenen Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen zur erreichen.“

Der Entwurf dieses Bebauungsplans liegt den betroffenen Ortsbeiräten zurzeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor.

Am 09.01.2012 ist beim Magistrat ein „Bürgerbegehren ‚Langes Feld‘ in Kassel“ eingereicht worden, das den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage zum Inhalt hat:

„Sind Sie dafür, auf die gewerbliche Bebauung des ‚Langen Feldes‘ in Kassel-Niederzwehren, das bisher als wichtige klimabedeutsame Fläche dient und als Naherholungsgebiet benutzt wird, zu verzichten?“

Die Begründung lautet:

„Viele Kasseler Bürgerinnen und Bürger sind gegen eine Bebauung des Langen Feldes mit gewerblich genutzten Gebäuden. In einer von der HNA am 05.03.2011 veröffentlichten Umfrage sprachen sich 34% gegen und 31% für ein Gewerbegebiet aus. Deshalb soll in einem Bürgerentscheid über diese für die Entwicklung der Stadt Kassel zentrale Frage entschieden werden. Die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet ‚Langes Feld‘ beschlossen. Die Stadtverwaltung prüft derzeit Einwände gegen den Bebauungsplan. Der Bürgerentscheid richtet sich - unabhängig vom Planungsrecht - gegen die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher

Rechtsnachfolger für eine gewerbliche Bebauung. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre dagegen weiterhin möglich. Die Kaltluftentstehung und Frischluftventilation auf dem Langen Feld, welche das Klima und damit die Gesundheit der Bürger im stark belasteten Kasseler Becken beeinflusst, bliebe erhalten.“

Weiter heißt es

„Kosten: Durch den Verzicht auf gewerbliche Bebauung entstehen keine Kosten“

Als Vertrauenspersonen sind benannt:

1. Dr. Rhea Thoenges-Stringaris, Im Rosental 31A, 34132 Kassel
2. Patrick Roedern, Westring 63, 34127 Kassel
3. Norbert Eichel, Zum Berggarten 72, 34130 Kassel

Das Bürgerbegehren ist von 7957 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet.

## **B.**

Nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung ist gebunden. Bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen keine Beurteilungsspielräume; ein Ermessen ist nicht eröffnet. Das Bürgerbegehren ist zurückzuweisen, da es unzulässig ist.

### **I.**

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8b Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 erster Halbs., Satz 2 HGO sind insoweit erfüllt, als das Bürgerbegehren eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde betrifft, es schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht worden ist und es - formal (im Übrigen s. sub III.) - die zu entscheidende Frage und eine Begründung sowie die Bezeichnung von bis zu drei Vertrauenspersonen enthält. Nach Prüfung von 6069 Unterschriften genügen mindestens 5003 den Anforderungen des § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO, weshalb auch das nach dieser Vorschrift erforderliche Unterschriftenquorum erreicht ist; danach muss das Bürgerbegehren von mindestens 3 Prozent der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, das sind 4369 (3 % von 145.654).

### **II.**

Ob die weitere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO, nämlich die Unterbreitung eines durchführbaren Vorschlags für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, gewahrt ist, erscheint nicht zweifelsfrei. Denn zum einen könnte das Fehlen eines Gegenwerts für die bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid nutzlos aufgewendeten Kosten des kurz vor dem Abschluss stehenden Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sein. Zum anderen sind auch Folgekosten als Kosten der Maßnahme anzusehen. Solche können sich nicht nur bei Investitionen ergeben. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die finanziellen Auswirkungen eines Unterlassens von einnahmerelevanten Maßnahmen ebenso als rechtlich erhebliche Kosten einzustellen sind. Letztlich mag es aber dahinstehen, ob in bedenkenfreier Weise angenommen werden kann, dass - wie es das Bürgerbegehren formuliert - „durch den Verzicht auf gewerbliche Bebauung keine Kosten entstehen“.

### **III.**

Denn das Bürgerbegehren ist jedenfalls aus anderen Gründen unzulässig.

Das Bürgerbegehren ist auslegungsbedürftig.

Die Notwendigkeit einer Auslegung folgt insbesondere daraus, dass der Fragesatz wesentlich umfassender ist als die Begründung. Die ausformulierte Frage bezieht sich in sachlicher Hinsicht ohne weitere Einschränkung auf die gewerbliche Bebauung und betrifft in räumlicher Hinsicht das gesamte

„Lange Feld“ (dazu sub 1.), die Begründung enthält zunächst die einschränkende Wendung „- unabhängig vom Planungsrecht -“ (dazu sub 2.), und sie spricht dann nachfolgend nur noch von der „Nutzung von Flächen der Stadt Kassel“ (dazu sub 3.).

Ob bei der Interpretation allein auf den Empfängerhorizont der unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger abzustellen ist oder es auch einer Kongruenz zwischen dem so ermittelten Verständnis und demjenigen der Gemeindevertretung bedarf (im letzteren Sinn bejahend: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.07.1996 - 1 M 43/46 -, NVwZ 1997, 306, 307; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.03.2009 - 1 S 419/09 -, NVwZ-RR 2009, 574; wohl verneinend: Hess. VGH, Beschluss vom 03.01.1994, - 6 TG 3023/93 -, HSGZ 1994, 349, 350), kann offen bleiben. Denn in jeder denkbaren Interpretation stehen der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Rechtsgründe entgegen.

## 1.

Unter alleiniger Zugrundelegung des Fragesatzes entspricht die Fragestellung zwar den gesetzlichen Anforderungen des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO, weil sie eindeutig ist, nämlich den „Verzicht auf die gewerbliche Bebauung des ‚Langen Feldes‘“ zum Inhalt hat. In diesem Verständnis ist das Bürgerbegehren aber entweder nicht fristgerecht eingereicht worden (§ 8b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbs. HGO), oder es liegt ein zwingender Ausschlussgrund aus dem sogenannten Negativkatalog vor (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und Nr. 7 HGO).

- a) Das Ziel, auf die gewerbliche Bebauung des „Langen Feldes“ zu verzichten, könnte am einfachsten durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses betreffend den Bebauungsplan VIII/73 vom 03.09.2007 erreicht werden, weil hiernach das im Lauf befindliche Bauleitplanverfahren abzubrechen wäre. Dieses Verständnis des Bürgerbegehrens ist vom Fragesatz umfasst und deshalb zu berücksichtigen, auch wenn es nach seiner Begründung „unabhängig vom Planungsrecht“ verfolgt wird (s. dazu sub 2.). In diesem Sinne verstanden ist das Bürgerbegehren jedoch gemäß § 8b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbs. HGO unzulässig. Danach muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Diese Frist ist bezogen auf den Aufstellungsbeschluss vom 03.09.2007 seit langem verstrichen.
- b) Ein Verzicht auf eine gewerbliche Bebauung würde ebenfalls durch Verhinderung des Satzungsbeschlusses betreffend den Bebauungsplan erreicht. Auch eine derartige Interpretation ist nach dem Fragesatz denkbar und muss deswegen alternativ Berücksichtigung finden. Nach den §§ 10 Abs. 1 BauGB, 51 Nr. 6 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan als Satzung. Ein mit der erforderlichen Mehrheit ergangener Bürgerentscheid hat zwar nach § 8b Abs. 7 Satz 1 HGO die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung, und gemäß § 8b Abs. 7 Satz 2 HGO kann ein Bürgerentscheid von der Stadtverordnetenversammlung frühestens nach drei Jahren abgeändert werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass durch einen Bürgerentscheid auch die Blockierung oder Determinierung eines Beschlusses über einen Bebauungsplan, also ein quasi negativer Satzungsbeschluss, möglich und ein dahingehendes Bürgerbegehren zulässig wäre. Denn nach § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO findet ein Bürgerentscheid über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses nicht statt. Diese durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 in den § 8b Abs. 2 HGO eingefügte Regelung bewirkt dabei lediglich eine Klarstellung. Denn bereits nach bisherigem Recht waren Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nicht zulässig, die abschließende Planungsentscheidungen im Rahmen der bundesrechtlich geregelten Bauleitplanung zum Inhalt haben sollten. Dies folgte daraus, dass die nach den Bestimmungen des BauGB erforderliche planerische Abwägung bei einer Ja- oder Nein-Entscheidung im Rahmen eines Bürgerentscheids nicht stattfinden kann, das Bundesrecht nach Art. 31 GG Vorrang genießt und entsprechende Bürgerbegehren als auf ein gesetzwidriges Ziel gerichtet schon seit jeher gemäß § 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO ausgeschlossen waren.

## 2.

Eine Auslegung auf der Grundlage des Fragesatzes unter Berücksichtigung des Begründungseinschubs „- unabhängig vom Planungsrecht -“ ergibt als Zielrichtung des Bürgerbegehrens, dass die Bebauung nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, denn zuvor ist sie ohnehin nicht möglich, und vor allem dessen ungeachtet unterbleiben soll. M.a.W.: nicht angewendet werden soll das Planungsrecht, nicht aber das Baurecht insgesamt (s. dazu sub 3.). In diesem Verständnis bestehen bereits Zweifel an einer eindeutigen und damit gesetzeskonformen Fragestellung im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO. Unbeschadet dessen führt eine solche Interpretation zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens, weil zwingende Ausschlussgründe bestehen (§ 8b Abs. 2 Nr. 1 und 7 HGO).

- a) Die Zweifel an einer eindeutigen Fragestellung folgen daraus, dass mit der Bezugnahme auf das Planungsrecht einem juristischen Gesichtspunkt Bedeutung beigemessen wird, die ihm - zumindest so - nicht zukommt und die von den angesprochenen Bürgerinnen und Bürgern ohne juristische Kenntnisse auch nicht nachvollzogen werden kann. Denn zum einen beurteilt sich die in den Fragesatz gestellte „Bebauung“ nicht „unabhängig vom Planungsrecht“. Die Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung richtet sich vielmehr nach Bauordnungsrecht, wobei das (Bau-)Planungsrecht eines der Prüfungskriterien bildet. Zum anderen führt die Relativierung des insoweit offenen Fragesatzes durch die Einstellung eines nur bedingt zutreffenden juristischen Aspekts in die Begründung dazu, dass ohne Kenntnis dieser Zusammenhänge nicht verstanden werden kann, was die Einschränkung eigentlich bedeuten soll. Deshalb sprechen überwiegende Gründe für eine Unzulässigkeit wegen nicht eindeutiger Fragestellung (§ 8b Abs. 3 Satz 2 HGO).
- b) Jedenfalls kann aber eine Bebauung unter Außerachtlassung des Planungsrechts und bei Anwendung des Baurechts im Übrigen nicht unterbleiben. So verstanden ist das Bürgerbegehren unzulässig, weil es ein gesetzwidriges Ziel (§ 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO) verfolgt und Weisungsaufgaben betrifft (§ 8b Abs. 2 Nr. 1 HGO).
- aa) Ein rechtswirksamer Bebauungsplan der Gemeinde kann von dieser nicht ignoriert werden. Sie hat bei der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 1 BauGB das Gebot positiver Planung zu beachten, und ein Bebauungsplan muss seine Ordnungs- und Entwicklungsfunktion erfüllen. Er ist zwar eine Form der Angebotsplanung, gleichwohl aber auf Vollzug ausgerichtet. Auch und gerade deshalb ergeht ein Bebauungsplan als Satzung, mithin als Gesetz im materiellen Sinne. Dann ist es aber nicht denkbar, im Wege eines Bürgerentscheids den Gesetzesvollzug zu verhindern. Es ist ausgeschlossen, dass die Stadtverordnetenversammlung ein solches Gesetz beschließt und sodann im Wege eines Bürgerentscheids, der ebenfalls die Wirkung eines Stadtverordnetenbeschlusses hat, die Anwendung dieses Gesetzes untersagt wird. Würde die Stadtverordnetenversammlung selbst einen solchen Nichtanwendungsbeschluss fassen, müsste der Oberbürgermeister diesem widersprechen, weil er das Recht verletzen würde (§ 63 Abs. 1 Satz 1 HGO). Für die Frage der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens kann nichts anderes gelten. Wenn es auf den Nichtvollzug des Bebauungsplans, also eines Gesetzes, gerichtet ist, verfolgt es ein gesetzwidriges Ziel und ist daher unzulässig (§ 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO).
- bb) Der Nichtvollzug des Bebauungsplans wäre aber auch deshalb gesetzwidrig, weil nach § 64 Abs. 1 HBO die Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Wenn also ein Bauantrag gestellt ist, der die bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Dieser Anspruch folgt nicht nur einfachgesetzlich aus § 64 Abs. 1 HBO, sondern ist auch verfassungsrechtlich durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet. Auch aus diesen Gründen ist das Bürgerbegehren unter dem Gesichtspunkt eines Nichtvollzugs des Bebauungsplans auf ein gesetzwidriges Ziel gerichtet (§ 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO).
- cc) Gleiches folgt weiter daraus, dass bei Ablehnung eines Bauantrags, zu der der Magistrat als untere Bauaufsichtsbehörde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a HBO) bei einem mit der erforderlichen Mehrheit ergangenen Bürgerentscheid gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO verpflichtet wäre, Schadenersatzansprüche gegen die Stadt mit einer sich daraus ergebenden, dem Erfordernis

der sparsamen Haushaltsführung (§ 92 Abs. 2 HGO) nicht entsprechenden Haushaltsbelastung entstehen würden. Auch deshalb ist der Ausschlussgrund des § 8b Abs. 2 Nr. 7 HGO gegeben.

- dd) Schließlich ist der Vollzug des Bebauungsplans - wie soeben ausgeführt - Sache des Magistrats als untere Bauaufsichtsbehörde. Diese Aufgabe wird gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 HBO als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Deshalb greift auch der weitere zwingende Ausschlussgrund des § 8b Abs. 2 Nr. 1 HGO, wonach ein Bürgerentscheid über Weisungsaufgaben nicht stattfindet.

### 3.

Bei einer Auslegung unter Zusammenfassung des Fragesatzes und der beiden wesentlichen Aussagen der Begründung - also: „Verzicht auf die gewerbliche Bebauung“, „unabhängig vom Planungsrecht“ und bezogen auf „die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger“ - ergibt sich als Ziel des Bürgerbegehrens das Verbot, städtische Grundstücke zu Zwecken zu vermarkten, die den Gewerbegebiet-Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen, und zwar unter Außerachtlassung des Baurechts insgesamt. Eine derartige faktische Planvollziehungsverhinderung kann mit dem Bürgerbegehren ebenfalls nicht zulässigerweise erreicht werden. In dieser Interpretation mangelt es bereits an einer ordnungsgemäßen Fragestellung im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO. Darüber hinaus stehen dem so verstandenen Bürgerbegehren gleichfalls zwingende Ausschlussgründe entgegen (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und 7 HGO).

- a) Die in die Begründung gestellte, den Verfügungsmöglichkeiten Rechnung tragende Beschränkung auf die „Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger“ relativiert die weit gefasste, auf das gesamte „Lange Feld“ bezogene Fragestellung in erheblichem Maße, ohne dass dies aus der Formulierung der Frage selbst erkennbar würde. Damit wird der unzutreffende Eindruck erweckt, es solle über die Nutzung „des Langen Felds“ abgestimmt werden, obwohl allein die Nutzung einzelner Grundstücke gemeint ist. Zudem bleibt deren Anzahl ebenso offen wie ihre Größe und ihre Lage unerwähnt bleiben. Diese Widersprüchlichkeit und die Unbestimmtheit sind rechtserheblich. Denn unbeschadet der bereits erwähnten Frage, ob es einer völligen Kongruenz der Auslegung aus dem Empfängerhorizont sowohl der Unterzeichnenden als auch der Gemeindevertretung bedarf, muss jedenfalls sichergestellt sein, dass die Bürgerinnen und Bürger bei Leistung der Unterschrift wissen, was Gegenstand des Bürgerbegehrens ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.07.1996, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.03.2009, a.a.O.). Das ist hier nicht der Fall. Ein Fragesatz, der sich in seiner eigentlichen Zielrichtung nur durch Einbeziehung weniger Worte in einer längeren Begründung erschließt, dabei seinen eigenen Wortlaut konterkariert und letztlich immer noch unbestimmt bleibt, ist irreführend und widerspricht damit den gesetzlichen Anforderungen an eine eindeutige Fragestellung. Dies führt zur Unzulässigkeit des Begehrens (§ 8b Abs. 3 Satz 2 HGO).
- b) Offensichtlich beruhen die beiden Relativierungen des Fragesatzes in der Begründung des Begehrens darauf, dass aus rechtlichen Gründen eine Verhinderung des positiven Abschlusses der Bauleitplanung wegen Versäumung der Frist für eine Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nicht - mehr - möglich und auf sonstigem Wege ohnehin ausgeschlossen ist. Damit erweist sich das Bürgerbegehren in diesem, wohl vorrangig gewollten, Verständnis als der Versuch, die gesetzlichen Ausschlussgründe für Eingriffe in die Bauleitplanung zu umgehen, was ebenfalls zur Unzulässigkeit führt (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und Nr. 7 HGO).

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zwar in zwei Eilentscheidungen (Beschluss vom 17.07.2007 - 15 B 874/07 -, NVwZ-RR 2007, 803 f.; und vom 06.12.2007 - 15 B 1744/07 -, HSGZ 2009, 205 ff.) Bürgerbegehren, mit denen der Verkauf eines gemeindlichen Parkplatzgrundstücks bzw. der Abriss eines Rathauses verhindert werden sollten, für zulässig angesehen, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt des § 26 Abs. 5 Nr. 6 [jetzt: Nr. 5] GO NRW, der § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO entspricht. Zur Begründung hat es ausgeführt, die im Verfahren befindliche Bauleitplanung, die jeweils eine andere Nutzung der betreffenden Grundstücke ermöglichen sollte, sei nicht Gegenstand der betreffenden Bürgerbegehren. Sie sei vielmehr nur in ihrer Verwirklichung betroffen. Das Gericht hat dabei betont, dass es eine Frage des Einzelfalles ist, wo die Grenze zwischen einem dem Bürgerbegehren zugänglichen Gegenstand jenseits der

Bauleitplanung und einer in das Gewand einer anderen Maßnahme gekleideten unzulässigen bauplanerischen Entscheidung verläuft. Demgemäß hat derselbe Senat des Gerichts in einem jüngeren Beschluss (vom 11.03.2009 - 15 B 329/09 -, HSGZ 2010, 57) ein Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, das die Frage zum Inhalt hatte, ob die Gemeinde ein eigenes Grundstück, „das überwiegend im Bereich eines geplanten Gewerbeparks liegt, weiterhin als unbebaute Fläche erhalten und damit für keine anderen Zwecke als solche der Land- und Forstwirtschaft oder solche des Naturschutzes zur Verfügung stellen“ sollte. Denn hier - so das Oberverwaltungsgericht - habe der Sache nach eine typische Bauleitplanentscheidung getroffen werden und lediglich formell nicht durch Bauleitplanung nach dem BauGB erfolgen sollen.

So liegt der Fall auch hier. Es geht dem Bürgerbegehren nicht darum, eine einzelne öffentliche Einrichtung bzw. eine Sache im Gemeingebrauch - wie einen öffentlichen Parkplatz - oder eine bestimmte öffentliche Sache im Verwaltungsgebrauch - wie ein Rathausgebäude - zu erhalten, sondern um den Ausschluss einer bestimmten Nutzung für die Dauer von zunächst mindestens drei Jahre, und dies offenbar in der Erwartung, dass die Entscheidung nach einmal erfolgter Unterbindung von Gewerbeansiedlungen durch die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse auf unbestimmte Zeit Gültigkeit hat, wenn nicht gar endgültig. Das bringt auch die Begründung des Bürgerbegehrens unmissverständlich zum Ausdruck, indem sie insoweit sachlich zutreffend das „Gewerbegebiet“ als die „für die Entwicklung der Stadt Kassel zentrale Frage“ bezeichnet. Eben diese Frage, ob die letzte Fläche innerhalb des Stadtgebiets, die für einen Gewerbestandort von Bedeutung in Betracht kommt, künftig in dieser oder einer anderen Art genutzt werden soll, bedarf aber einer planerischen Abwägung, die nach den Vorschriften des BauGB zu treffen und einem Bürgerentscheid nach dem Willen des Gesetzgebers entzogen ist (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a und 7 HGO).

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister